

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 21 (1964)

Heft: 3

Artikel: Der Schaffhauser Randen im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Autor: Baschung, Marius

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schaffhauser Randen im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Von Fürsprecher Marius Baschung, Schaffhausen

Von der Schule her wissen wir: Der Randen ist ein Tafelgebirge von rund 100 km² Grundfläche, das sich bis zu einer Höhe von 924 m erhebt. Geologisch betrachtet, bildet er das Bindeglied zwischen der Schwäbischen Alb und dem Schweizer Tafeljura südlich des Rheins.

Wer schon je einmal über den Randen gewandert ist, wundert sich nicht darüber, dass die «Schweizerische Kommission zur Erstellung einer Liste der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» diese wunderschöne Juralandschaft in ihr Verzeichnis aufgenommen hat. Im Inventar steht der Randen an erster Stelle, und das Bundesgericht gab ihm jüngst in einem Entscheid, von dem weiter unten noch die Rede sein wird, folgende, den Freunden des Randens überaus sympathische Beschreibung: «Der Randen ist eine eigenartige, geschlossene Landschaft, die ihr besonderes und schönes Gepräge vor allem durch die stark bewaldeten Talhänge und die parkartigen Hochflächen mit den einsamen Wiesen und der reichhaltigen Flora erhält.»

Der Schaffhauser Randen ist das Ziel unzähliger Wanderer von nah und fern, die Ruhe und Erholung suchen. In den letzten Jahren wird aber die zum grossen Teil noch unberührte Landschaft durch den Bau von Wochenendhäusern und die überhandnehmende Motorisierung des Ausflugsverkehrs gefährdet. Seit Jahren sind deshalb Bestrebungen im Gange, das Bild der Landschaft und ihre Pflanzenwelt zu schützen. Die Behörden der Randengemeinden Hemmental, Merishausen und Siblingen, die zuständigen Instanzen des Kantons sowie private Organisationen, wie z. B. die Randenvereinigung, verfolgten die Entwicklung mit wachsamem Auge.

Die Massnahmen der Behörden und der mitwirkenden privaten Institutionen hatten jedoch nicht immer den gleichen Erfolg. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Kanton Schaffhausen zu schwach oder zu lückenhaft, um dem Randen einen umfassenden Schutz angeeignet lassen zu können. Von Fall zu Fall — gleichsam abtastend — suchte man den Weg, der auch in rechtlicher Hinsicht als gangbar erschien. Zwei Entscheide des Bundesgerichtes sind die wichtigsten Marksteine auf dem Feld der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen.

Merishausen: Der erste Fall

Im Jahre 1946 gaben die Stimmbürger von Merishausen ihrer Gemeinde eine Bauordnung, die gestützt auf Art. 4 des Baugesetzes die Neuerstellung von Wochenendhäusern verbot. Zehn Jahre später musste sich das Bundesgericht mit dieser «kurz und bündig» abgefassten Bauordnung befassen (Entscheid vom 8. Fe-

bruar 1956 in Sachen Vereinigung Sonnenkreis). Der Gemeinderat hatte nämlich für ein Vereinshaus mit Abwartwohnung die Baubewilligung verweigert. Das Bundesgericht schützte zwar dieses Bauverbot, weil u. a. auch verschiedene Vorschriften des Bau- und Forstgesetzes (z. B. betr. Waldabstand, Wasserversorgung und Abwasser) nicht erfüllt waren. Es gab aber auch klar zu verstehen, dass mit der Bauordnung allein das Bauverbot nicht hätte gerechtfertigt werden können.

In seinen damaligen Erwägungen wies das Bundesgericht zunächst darauf hin, dass das in der Merishausener Bauordnung enthaltene Bauverbot eine Eigentumsbeschränkung darstelle, die mit der in Art. 19 der Kantonsverfassung ausgesprochenen Eigentumsgarantie nur vereinbar sei, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhe, im öffentlichen Interesse liege und, sofern sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkomme, gegen Entschädigung erfolge. Die Belegung ausgedehnter Gebiete mit einem weitreichenden Bauverbot stelle einen ausserordentlich schweren Eingriff in das Privateigentum dar, der nur zulässig sei, wenn das Gesetz ihn unzweideutig vorsehe.

Als gesetzliche Grundlage kam Art. 96 Absatz 1 und 2 in Frage. Sie lauten:

«Geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauten oder Bauteile, Geschichts- und Naturdenkmäler sowie bedeutende Aussichtspunkte sind nach Möglichkeit zu schützen und zu erhalten.

Vorkehren baulicher oder sonstiger Art, z. B. das Anbringen von Firmatafeln, Reklamebildern und dergleichen, die geeignet sind, ein charakteristisches Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild zu verunstalten oder zu beeinträchtigen, sind durch die Gemeinderäte zu untersagen.»

In der Auslegung dieser beiden Bestimmungen legte das Bundesgericht folgende Grundsätze fest: Unter Naturdenkmäler können nur begrenzte Objekte von einer bestimmten Eigenart verstanden werden, z. B. Findlinge, besondere geologische Formationen, seltene Bäume, ein aussergewöhnlicher Baumbestand, nicht aber weite Landstriche von mehreren Quadratkilometern wie das in der Bauordnung von Merishausen umschriebene Gebiet. Im weitern ist auch der Schutz der Landschaftsbilder auf bestimmte, zusammenhängende, einen einheitlichen Anblick bietende Objekte beschränkt, z. B. auf ein Seeufer, einen Weiher mit seiner Umgebung, eine Berg- oder Hügelkuppe oder auf den Ausblick von einem Aussichtspunkt, der als Ganzes durch ein auf die nächste Umgebung gelegtes Bauverbot erhalten werden kann. In Art. 96 EG zum ZGB besteht keine klare Rechtsgrundlage für ein Bauverbot, das unterschiedslos auf ausgedehnte Landstriche gelegt werden kann. Das gilt vor allem für



Blick von der Randenhochfläche in die Vulkanlandschaft des Hegau.
Bildmitte: Hohenstoffel; am rechten Rand: Hohentwiel.

Aufnahme Dr. A. Huber, Schaffhausen

ein generelles Verbot aller nicht land- und forstwirtschaftlichen Bauten, aber auch für ein solches, das nur eine bestimmte Art von Bauten, nämlich Wochenendhäuser, erfasste; denn nicht jede derartige Baute beeinträchtigt schlechthin, ohne Rücksicht auf ihre örtliche Lage und Ausgestaltung, das Landschaftsbild.

Aus diesen Feststellungen des Bundesgerichtes mussten die Lehren gezogen werden. Erfreulicherweise war es gerade die Gemeinde Merishausen selber, die schon kurze Zeit nach dem Entscheid des Bundesgerichtes die Arbeiten für eine neue Ortsplanung in Angriff nahm. Ende Dezember 1960 war es auch bereits so weit. Die Gemeindeversammlung stimmte der neuen Ortsplanung zu. Für das Randengebiet wurde ein besonderer Zonenplan mit einer Verordnung erlassen. Der Zonenplan teilt den Merishausen Randen

in Schutzzonen, in Bauzonen, in den Wald und in das übrige Randengebiet ein. In den Schutzzonen sind sämtliche Bauten verboten. Im Bereiche der Bauzonen dürfen nach strengen Richtlinien Wochenendhäuser aufgestellt werden. Das übrige Randengebiet und der Wald sind der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmet.

Hemmental: Der zweite Fall

Eine ähnliche Bauordnung wie Merishausen besass auch Hemmental. Sie wurde am 5. Oktober 1945 in Kraft gesetzt. In Art. 1 wird ebenfalls kurz und bündig festgestellt, dass auf Gemarkung Hemmental die Neuerstellung von Wochenendhäuschen verboten ist. Nachdem das Urteil des Bundesgerichtes im Fall Meris-



Das Kaisental bei Merishausen. Der Randen blieb bis heute weitgehend der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erhalten, und glücklicherweise sind auf weiten Flächen keine Bauten, Telefonmasten und dergleichen anzutreffen.

Aufnahme Dr. A. Huber, Schaffhausen

Auf dem Zelgli bei Hemmental.
Der Randen ist ein vielbesuchtes
Wander- und Erholungsgebiet.

Aufnahme Dr. A. Huber, Schaffhausen



hausen bekannt wurde, begann sich auch in Hemmental der Wunsch nach einer neuen Ordnung zu regen. Die Mehrheit der Stimmbürger zweifelte mit Recht an der Gesetzmässigkeit ihrer bisherigen Bauordnung. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 1961 wurde die alte Bauordnung aufgehoben. Kurze Zeit darauf gab der Gemeinderat die Arbeit für eine neue Bauordnung in Auftrag. Zwei Mitarbeiter des Regionalplanungsbüros Zürich stellten im Einvernehmen mit kantonalen Amtsstellen den Entwurf zu einer «Verordnung über das Randengebiet in der Gemarkung der Gemeinde Hemmental» mit einem dazugehörigen Zonenplan auf. Ziffer 5 des Verordnungsentwurfes sah für die «Schutzzone» ein vollständiges Bauverbot vor. Für die Zone «übriges Gemeindegebiet» wurde die Errichtung von Wochenend-

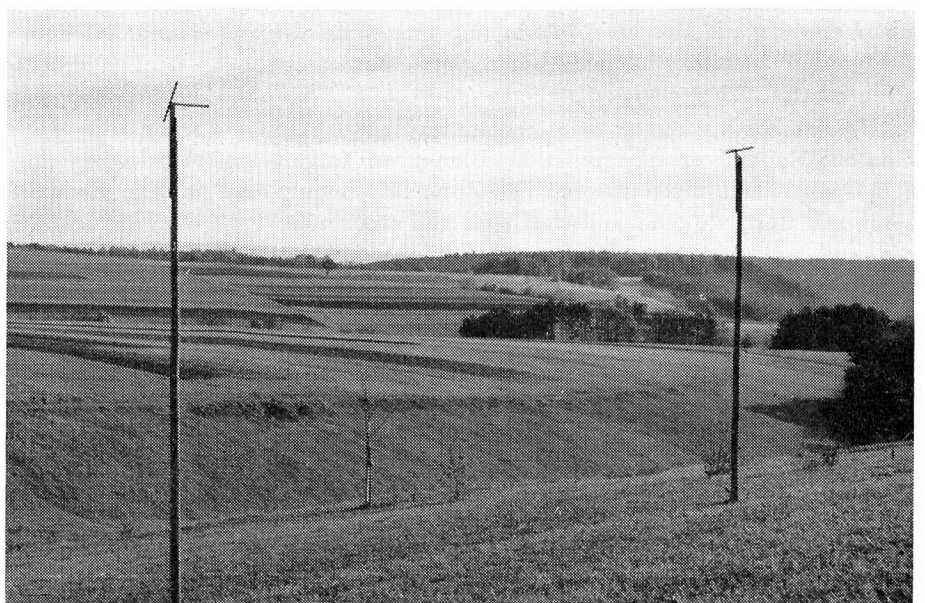
häusern und Unterkunftshütten unter strengen Bedingungen freigegeben.

Bevor die Randenverordnung mit dem Zonenplan in der Gemeindeversammlung zur Beratung kam, musste sich der Gemeinderat mit dem Projekt eines Wochenendhauses befassen, das in die Schutzzone zu stehen kommen sollte.

Der Gemeinderat wies das Baugesuch zurück und wurde vom Regierungsrat im anschliessenden Rekursverfahren geschützt. In seiner Entscheidung wies der Regierungsrat u. a. darauf hin, dass sich die Verweigerung der Baubewilligung auch unmittelbar auf den bereits vorne zitierten Art. 96 EG zum ZGB stützen lasse. Die Grundstücke des Beschwerdeführers lägen, so führte der Regierungsrat aus, in einem Gebiet, das nach dem Entwurf für eine neue Randenverordnung

Baugespann im Hemmentaler Fall.
Blick über die Hochfläche des Klosterfeldes gegen das Mittelland.

Aufnahme Dr. A. Huber, Schaffhausen



der Gemeinde Hemmental zur Schutzzone gehöre. Dieser Entwurf scheidet die überbaubaren und die unüberbaubaren Flächen nach jenen Gesichtspunkten aus, die sich gemäss dem Urteil des Bundesgerichtes im Merishäuser Fall aus Art. 96 EG zum ZGB ableiten liessen.

Das Bundesgericht, an das sich der Baugesuchsteller mit staatsrechtlicher Beschwerde gewandt hatte, bestätigte den regierungsrätlichen Entscheid (Entscheid in Sachen Graf vom 20. November 1963). Für die weiteren Massnahmen des Kantons sind die Erwägungen des Bundesgerichtes im Interesse des Natur- und Heimatschutzes von grosser Bedeutung. Der Entscheid stellt eine wichtige Ergänzung des ersten Entscheides im Fall von Merishäusern dar. Ein Teil der Ausführungen des Bundesgerichtes soll darum im folgenden wörtlich wiedergegeben werden.

Das Bundesgericht verweist zunächst generell auf die Kriterien, die bei der Anwendung des vorne wörtlich wiedergegebenen Artikels 96 EG zum ZGB beachtet werden müssen:

«Beim Entscheid darüber, ob im Einzelfall ein schutzwürdiges Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild vorliege, darf die Bewilligungsbehörde sich nicht auf ihr subjektives Empfinden verlassen; sie hat vielmehr nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu urteilen. Entsprechendes gilt für die Beantwortung der Frage, ob eine ‚Verunstaltung‘ oder ‚Beeinträchtigung‘ des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes zu befürchten sei. Der Masstab muss dabei in Anschauungen gefunden werden, die in weiteren Kreisen verbreitet sind und die zudem Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben dürfen; das Denken und Fühlen einzelner Personen, die ästhetisch besonders empfindlich sind oder einer ausgefallenen Geschmacksrichtung huldigen, fällt hierbei ebenso wenig in Betracht wie jene jeder Differenzierung entbehrenden überkommenen Vorstellungen, die sich vielerorts als ‚öffentliche Meinung‘ oder ‚Volksempfinden‘ auszudehnen pflegen. Auch so steht dem Ermessen der Bewilligungsbehörde jedoch ein weiter Spielraum zu. Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn die kantonalen Instanzen den Rahmen ihres Ermessens offensichtlich überschritten haben.»

Bei der Festlegung der Schutzzonen im Entwurf für die neue Randenverordnung ist der Planer von folgenden Grundsätzen ausgegangen: Die Zone SZ (Schutzzone) gilt dort, wo ein Landschaftsteil von einer näheren und weiteren Umgebung einsichtbar, wo ferner eine besonders gute Aussicht gewährt ist und wo das Landschaftsbild in Lage und Gestalt besonders charakteristisch hervortritt. Sie umfasst auch Gebiete mit grösserem Vorkommen seltener und geschützter Pflanzen, charakteristischer Baumgruppen, Gebiete mit geologisch seltenen Erscheinungen und einzelne Quellgebiete.

Aus dem folgenden Abschnitt der bundesgerichtlichen Erwägungen ist ersichtlich, wie das Bundesgericht die wissenschaftlich fundierte Vorarbeit der Planungsfachleute würdigt:

«Wie das Bundesgericht im erwähnten Urteil in Sachen Vereinigung Sonnenkreis Schaffhausen erkannt hat, ermöglichten Art. 96 EG zum ZGB und Art. 4 BauG es lediglich, eigentümliche geologische Formationen, seltene Bäume, aussergewöhnliche Pflanzenbestände und bestimmte zusammenhängende, einen einheitlichen Anblick bietende Objekte von besonderem Schönheitswert vor der Verunstaltung oder Beeinträchtigung durch Vorkehren baulicher oder sonstiger Art zu schützen. Das Forstamt des Kantons Schaffhausen hat festzustellen versucht, welche Gebiete nach Massgabe der bundesgerichtlichen Auslegung von Art. 96 EG zum ZGB und Art. 4 BauG unter Bauverbot gestellt werden könnten. Das Ergebnis dieser ernsthaften und eingehenden Untersuchungen ist in einem Entwurf ‚Bauverbotszonen Randen‘ niedergelegt. Wenn der Entwurf auch keine Gesetzeskraft hat, so kommt ihm doch als Meinungsäusserung eines Fachmannes die Bedeutung eines — freilich nur verwaltungsinternen — Gutachtens zu. In diesem Sinne ist der Entwurf hier zu würdigen.»

Zum Schluss macht das Bundesgericht noch eine äusserst wichtige Feststellung: Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit darf u. a. auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung noch weitere, ähnliche Bauten bewilligt werden müssten. Die nachfolgenden Erwägungen schliessen sich an die Verhandlungen an, die anlässlich des Augenscheins auf dem Bauplatz des Beschwerdeführers gemacht wurden:

«Der Vertreter des Regierungsrates führte (anlässlich des Augenscheins) aus, die projektierte Baute sei an sich nicht unschön; bliebe sie allein, so würde die Gegend kaum verunstaltet; das Landschaftsbild würde aber erheblich beeinträchtigt, falls am dortigen Südhang mehrere solche Bauten erstellt würden, was sich aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht verhindern liesse, wenn das Baugesuch des Beschwerdeführers genehmigt würde. Zu prüfen ist daher lediglich, ob der Regierungsrat mit sachlich vertretbaren Gründen zur Auffassung habe gelangen können, der Hang, auf dem der Beschwerdeführer sein Ferienhaus erstellen möchte, sei Teil eines schönen Landschaftsbildes, das verunstaltet oder beeinträchtigt würde, wenn die Halde mit Wochenendhäusern überbaut würde.

Der Entwurf (für die neue Randenverordnung mit dem dazugehörigen Zonenplan) schlägt vor, den oberen Teil des Hanges, der sich von Oberberg-Kapf in südöstlicher Richtung gegen das Gehrentobel senkt und auf dem auch der Bauplatz liegt, mit einem Bauverbot zu belegen. Der Augenschein hat gezeigt, dass ernsthafte Gründe für diesen Vorschlag sprechen. Der von Hecken und lichtem Gehölz durchsetzte Hang unter der Waldkuppe des Oberberg-Kapfs bildet den für das Randengebiet kennzeichnenden Abschluss des schönen Landschaftsbildes, das sich dem Betrachter vom Klosterfeld aus darbietet. Ueber diese Hochebene führt der wichtigste und von Schaffhausen aus am meisten begangene Wanderweg zum Randen, was das

öffentliche Interesse an Schutzmassnahmen erhöht (vgl. BGE 87 I 517). Würde das Bauvorhaben des Beschwerdeführers bewilligt, so könnten aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung ähnliche Bauten auf den Nachbarparzellen nicht untersagt werden; es wäre zu befürchten, dass der weithin sichtbare Hang binnen kurzem mit Wochenend- und Ferienhäusern überstellt würde. Die Landschaft des Klosterfeldes würde damit den ihr eigenen Reiz der Weite und Unberührtheit verlieren. Der Regierungsrat hat mithin den Rahmen pflichtgemässen Ermessens nicht überschritten, wenn er aus der Besorgnis, dass eine Ueberbauung des Hanges das schöne Landschaftsbild ernstlich beeinträchtigen würde, das Baugesuch des Beschwerdeführers, gestützt auf Art. 96 Abs. 2 EG zum ZGB, abgelehnt hat.»

Durch diesen grundlegenden Entscheid sind viele Fragen, die sich die Planer und die Behörden nach dem Merishauser Entscheid stellen mussten, beantwortet. Das neue Baugesetz, das demnächst im Grossen Rat zur Behandlung kommt, will die heute noch bestehenden Lücken schliessen. Nach Art. 5 des Entwurfes sind die Gemeinden ermächtigt, «zur Wahrung schützenswerter Orts-, Strassen- und Landschaftsbilder bestimmte Gebiete, wie z. B. aussichtsreiche Kuppen, Hanglagen, Landschaften oder Landschaftsteile von besonderer Schönheit und Eigenart sowie Waldsäume und Uferstreifen, mit einem Bauverbot zu belegen».

Der Grosse Rat hat dieser Fassung einhellig zugestimmt, und es ist nur zu hoffen, dass der neue Heimatschutzartikel auch vor dem Volk Gnade findet.

MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

Mitteilungen VLP

Am 27. Februar 1964 eröffnete der Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, Herr Bundesrat Dr. H. P. Tschudi, die erste Sitzung der eidgenössischen Expertenkommission für Landesplanung mit einer Ansprache, in der er mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit der Landesplanung unterstrich. Er übergab dann den Vorsitz dem Präsidenten der Expertenkommission, Herrn Prof. Dr. H. Gutersohn, Zürich. Nach einer recht ausführlichen Eintretensdebatte wurde ein erstes Arbeitsprogramm festgelegt. Zehn Tage später sammelte sich dann eine kleine Subkommission, um mit der Erfüllung des Auftrages zu beginnen, eine Zusammenstellung des geltenden Bundesrechtes zu verfassen, soweit dieses die Besiedlung unseres Landes beeinflusst.

Am 1. April 1964 trat Herr Adolf Müller, dipl. Architekt ETH, Zürich, vollamtlich in die Dienste der VLP. Nach vielen Jahren des Unterbruchs kann sich also das Zentralsekretariat der VLP wieder auf die hauptamtliche Mitarbeit eines gutqualifizierten Architekten-Planers stützen. Wir hoffen zuversichtlich, dass es dadurch in Zukunft möglich ist, in manchen Fällen konkreter und aktiver als bisher mitzuhelfen, dass einwandfreie Orts- und Regionalplanungen entstehen. Herrn Müller wünschen wir in seiner Arbeit viel Erfolg und persönliche Befriedigung.

Dem gleichen Ziel, für die Durchführung einwandfreier Orts- und Regionalplanungen zu sorgen, dient der Bund Schweizer Planer, welcher am 24. Januar 1964 unter dem Vorsitz des Mitgliedes unserer Geschäftsleitung, Herrn Dr. h. c. R. Steiger, dipl. Architekt BSA/SIA,

gegründet wurde. Im Ingress zu den Statuten steht zu lesen: «Siedlungsplanung stellt eine Aufgabe mit einer hohen ethischen Verpflichtung dar, gilt es doch, eine Nutzung des Bodens vorzubereiten, die uns und zukünftigen Generationen den Raum für Wohnung, Arbeit, Nahrung und Erholung in möglichst sinnvoller Weise sichert. Die Sachbearbeitung oder Beratung einer so bedeutungs- und verantwortungsvollen Aufgabe darf nur übernehmen, wer sich der Arbeit nicht aus materiellen Gründen, sondern mit dem Willen unterzieht, dem allgemeinen Wohl zu dienen, und zudem über ein hohes fachliches Können verfügt.» Wir sind überzeugt, dass die strengen Satzungen des Bundes Schweizer Planer so gehandhabt werden, dass Kantonen und Gemeinden eine wirksame Garantie geboten wird, wenn sie Mitglieder des Bundes mit Planungsaufgaben betrauen.

Wir wollen uns nun im folgenden der chronologischen Reihenfolge in der Darstellung dessen, was zu berichten ist, bedienen. Dabei müssen wir uns wie immer auf das Wesentliche beschränken. Zu erwähnen ist vorerst die Tagung über aktuelle Probleme der Orts- und Regionalplanung, die die Schweizerischen Verwaltungskurse der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemeinsam mit der VLP am 23. und 24. Januar 1964 in Luzern durchführten. Die Veranstaltung war so gut besucht, dass sie in einem grösseren Saal als vorgesehen abgehalten werden musste. Trotzdem war auch in diesem Saal jeder Platz besetzt! Wir konnten in der Zwischenzeit feststellen, dass die Tagung in Luzern in einigen Gemeinden der Zentralschweiz einen Impuls zur Ortsplanung auslöste.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden leitete für einen neuen Entwurf zu einem Baugesetz und zu einer kantonalen Bauverordnung das Vernehmlassungsverfahren ein. Auf den 17. Februar 1964 setzte er die mündliche Orientierung durch den Berichterstatter und die Diskussion über die Vorlagen unter jenen fest, die zur Vernehmlassung eingeladen worden waren. Kurz nach dem Mittagessen wurde der Tagungsort Sarnen ein erstes Mal von einem schweren Erdbeben betroffen. Die Sitzung am Nachmittag wurde weitergeführt, obwohl immer wieder leichtere Nachbeben zu verspüren waren. Es ist allgemein bekannt, dass die Erde später noch schwerer bebte. Wir hoffen zuversichtlich, dass sich die Erde endgültig beruhigt und die Obwaldner vor weiteren Katastrophen verschont werden. Wahrscheinlich unabhängig von den Erdbeben, beschloss in der Zwischenzeit der Obwaldner Regierungsrat, die Behandlung des Baugesetzentwurfes erst 1965 dem Volk zu unterbreiten. Wir begrüssen diese Verschiebung, wäre es doch kaum möglich gewesen, die Stimmbürger in ein bis zwei Monaten richtig zu orientieren.

Der Kanton Wallis richtete vor kurzem eine Planungsstelle ein, die in Zusammenarbeit mit dem Institut der ETH für Orts-, Regional- und Landesplanung Planungsaufgaben betreut. Am 12. März fand mit dem zurücktretenden und dem neuen Leiter dieser kantonalen Planungsstelle eine längere Besprechung statt. Tags darauf trat die Geschäftsleitung in Bern zu einer längeren Sitzung zusammen, an der u. a. die Schlussfolgerungen des von den Herren Rolf Meyer, Zürich, und Dr. rer. pol. A. Bellwald, Saas-Fee, ausgearbeiteten Gutachtens über Landesplanung und Bin-